

**TOP 4: Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022;  
hier: Beschlussfassung des Ministerrats über die Regierungsvorlage  
- Ministerium der Finanzen -**

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt, den vorgelegten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2022 im Landtag einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen, die keine Auswirkung auf die Haushaltsansätze haben.

**Erläuterungen:**

Die Landesregierung beschließt gemäß § 29 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes sowie des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den Finanzbedarf für das Jahr 2022 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe in diesem Jahr Geld verausgabt werden darf (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die Einzelplanentwürfe. Die meisten Einzelpläne bilden den Geschäftsbereich eines Ministeriums mitsamt nachgeordnetem Bereich ab. So sind z. B. im Einzelplan 03 – Ministerium des Innern und für Sport – die Mittel für die Polizei enthalten.

Nach der Verabschiedung der Regierungsvorlage durch den Ministerrat können notwendige redaktionelle Korrekturen durch das Ministerium der Finanzen erfolgen. Anschließend wird die Regierungsvorlage gedruckt und im Dezember 2021 in den Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht.

In dem im Anschluss an die Einbringung stattfindenden Parlamentsverfahren wird jeder Einzelplan separat beraten; der Landtag entscheidet über die endgültige Fassung des Landeshaushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Die Beratungen werden voraussichtlich Ende März/Anfang April 2022 mit der Verabschiedung des Haushalts 2022 abgeschlossen.

Bis zur auf die Verabschiedung folgenden Verkündung des Landeshaushaltsgesetzes ist der Haushalt 2022 nach dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 weiterzuführen (Art. 116 Abs. 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Das Ministerium der Finanzen erlässt für diesen Zeitraum die Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 5 LHO).